

### **§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Gefängnisseelsorge in Deutschland e.V.“.
- (2) Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Nach staatlichem Recht soll der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts sein. Als solcher soll er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden. Nach kirchlichem Recht soll der Verein ein privater kanonischer Verein sein. Als solchem wurde dem Verein mit Dekret vom 22.08.2017 kirchliche Rechtspersönlichkeit verliehen.(3) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Katholischen Gefängnisseelsorge (im Rahmen kirchlicher Zwecke und der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Katholische Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung, des Abschiebegewahrsams und des Jugendarrestes in Deutschland durch insbesondere, persönliche geistliche Begleitung der Strafgefangenen, der Sicherungsverwahrten und der Abschiebehäftlinge, seelsorgliche Gruppenangebote und Gottesdienste,
2. Aus-, Fort-, und Weiterbildung der mit der Seelsorge Beauftragten,
3. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit,
4. Erfahrungsaustausch mit allen im Vollzug Tätigen (Vereinigungen, Berufsgruppen, etc.) und Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat
  1. geborene Mitglieder,
  2. ordentliche Mitglieder,
  3. fördernde Mitglieder,
  4. Ehrenmitglieder.
- (2) Geborene Mitglieder sind
  1. ein/eine Vertreter/Vertreterin des Bereichs Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
  2. ein von der Konferenz der Seelsorgeamtsleiter delegiertes Mitglied.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die im Auftrag des jeweiligen Bistums in der katholischen Gefängnisseelsorge (auch ehrenamtlich) tätig ist.
- (4) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die der römisch-katholischen Kirche angehört. Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen beratend -ohne Stimmrecht- teilnehmen.
- (5) Hat sich ein ordentliches Mitglied des Vereins besonders um den Verein verdient gemacht, kann es von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (6) Über die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Schluss des Geschäftsjahres,
  2. mit dem Tod eines Mitglieds,
  3. in den Fällen, in denen Mitglieder öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben haben oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen sind

oder ihre Kirchenmitgliedschaftsrechte verloren haben. Die Feststellung, ob ein solcher Ausschlussgrund vorliegt, trifft der Ortsordinarius,

4. durch Ausschluss eines Mitgliedes mit - Ausnahme der geborenen Mitglieder- durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes,
  - a. wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
  - b. wenn Mitgliedsbeiträge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Zahlungsaufforderung nicht binnen drei Monate geleistet worden sind.
- (8) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied nicht mehr im Auftrag seiner Diözese in der Gefängnisseelsorge tätig ist. Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 besteht die Möglichkeit förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied zu werden.
- (9) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge und einmalige Umlagen und / oder Zahlungen erhoben werden. Über die Erhebung und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und geborene Mitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf ihren Anteil am Vereinsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder sein, die der römisch-katholischen Kirche angehören.

Mit Ende der diözesanen Beauftragung für die Gefängnisseelsorge scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.

- 
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; der Vorstand bzw. seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands bzw. seiner Mitglieder geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsperiode.
- (4) Vorstandsmitglieder können abweichend von § 27 Abs. 3 BGB auch entgeltlich (hauptamtlich) tätig sein, wenn dies bei der Bestellung bestimmt und mit den betroffenen Vorstandsmitgliedern vereinbart wird. Ihnen kann eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Gewährung und die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Soweit dies nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
  2. die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung der Jahresrechnung,
  4. die Entscheidung über die Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, soweit die Planstellen von der Mitgliederversammlung beschlossen sind,
  5. der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes nach § 4 (7) Nr. 4 dieser Satzung durch einstimmigen Beschluss,
  6. ordentliche Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
- (6) Vertretungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder je für sich allein. Die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und der Schriftführer/die Schriftführerin werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Von Satz 2 ausgenommen ist der Schatzmeister/die Schatz-

meisterin für den laufenden Zahlungsverkehr im Rahmen des Haushaltsplanes (insbesondere Scheck und laufender Bankverkehr).

- (7) Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder bei Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Sofern die Geschäfte es erfordern oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen, ist ebenfalls eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderslautende Regelung enthält.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist von dem Schriftführer/der Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem/dieser und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die protokollführende Person, die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (10) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche der/die Vorsitzende bzw. einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder in Schriftform mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.

## **§ 7 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus
  1. je einem Delegierten/einer Delegierten von jeder bestehenden Regional- oder Landeskongressen
  2. je einem Delegierten/einer Delegierten aus den von der Mitgliederversammlung eingerichteten Arbeitsgemeinschaften,
  3. den vom Vorstand des Vereins mit besonderen Aufgaben beauftragten Mitgliedern,

4. einem/einer Vertreter/Vertreterin des Bereichs Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
  5. den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder des Beirates müssen der römisch-katholischen Kirche angehören. In Ausnahmefällen können auch Nichtkatholiken in den Beirat gewählt werden.
  - (3) Die Mitglieder des Beirats beraten über wichtige Vereinsangelegenheiten.
  - (4) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden in Schriftform mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
  - (5) Die Sitzungen des Beirats werden von dem/ der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Beirat angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder die Sitzungsleitung.
  - (6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Beirats werden in einer Niederschrift festgehalten und von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin unterschrieben.
  - (7) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche der/die Vorsitzende bzw. einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Beirates in Schriftform mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  1. die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Vereinsarbeit,

2. die Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes,
  3. die Beschlussfassung über Jahresrechnung bzw. -abschluss,
  4. die Beschlussfassung über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan,
  5. die Wahl und Abwahl wählbarer Vorstandsmitglieder, Entlastung des Vorstandes und Bestellung von Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüferinnen,
  6. die Erhebung und Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Entscheidung über einmalige Umlagen und/oder Zahlungen,
  7. die Entscheidung über Aufnahme und Beendung von Arbeitsgemeinschaften,
  8. die Koordination der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften untereinander,
  9. der Beschluss über die Einrichtung und Auflösung von Planstellen,
  10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines,
  11. der Erlass einer Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird zusätzlich von dem/von der Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies wenigstens drei Vorstandsmitglieder oder 1/3 aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden oder bei Verhinderung bei einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden beantragen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind von dem/von der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden in Schriftform einzuberufen. Die Einladung muss dem Mitglied spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung zugehen. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie Tagesordnung der Veranstaltung anzugeben.
- (4) Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Nichtöffentlichkeit beschließen.

- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderslautende Regelung enthält. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (8) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind geheim. In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche der/die Vorsitzende bzw. einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder in Schriftform mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
- (10) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder zur Satzungsänderung und einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder zur Auflösung des Vereins. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (11) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer/der Schriftführerin oder von einem/einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer/Protokollführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die von



diesem/dieser und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse**

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

### **§ 10 Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung**

- (1) Der Verein ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität.
- (2) Der Vorstand berichtet der zuständigen kirchlichen Autorität nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung; er ist entsprechend zu Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer/einer Abschlussprüferin prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen kirchlichen Autorität unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschluss Stichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Der kirchlichen Autorität bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (4) Folgende Beschlüsse, Rechtshandlungen und Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der zuständigen kirchlichen Autorität:
  1. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  2. diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins,

3. die Übertragung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen,
4. die Gründung, Auflösung und Beteiligung von Gesellschaften sowie Verfügungen und Verpflichtungen zu Verfügungen über Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücksrechte.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt sein Vermögen an den Verband der Diözesen Deutschlands, der es nach Möglichkeit im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.